

SWR2 Wissen: Aula

## **Schafft die Schulpflicht ab! – Eine Provokation**

Von Philip Kovce

Sendung vom: Sonntag, 1. Mai 2022, 8.30 Uhr

Redaktion: Ralf Caspary

Produktion: SWR 2022

**Aufgrund der Corona-Krise und dem Homeschooling nahm die endlose Debatte über das Für und Wider der Schulpflicht wieder an Fahrt auf. Wie zeitgemäß ist die Schulpflicht heute noch?**

---

### **Bitte beachten Sie:**

Das Manuskript ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers bzw. des SWR.

---

SWR2 können Sie auch im **SWR2 Webradio** unter [www.SWR2.de](http://www.SWR2.de) und auf Mobilgeräten in der **SWR2 App** hören – oder als **Podcast** nachhören.

---

### **Die SWR2 App für Android und iOS**

Hören Sie das SWR2 Programm, wann und wo Sie wollen. Jederzeit live oder zeitversetzt, online oder offline. Alle Sendung stehen mindestens sieben Tage lang zum Nachhören bereit. Nutzen Sie die neuen Funktionen der SWR2 App: abonnieren, offline hören, stöbern, meistgehört, Themenbereiche, Empfehlungen, Entdeckungen ...

Kostenlos herunterladen: [www.swr2.de/app](http://www.swr2.de/app)

## **MANUSKRIFT**

### **Anmoderation:**

Aufgrund der Corona-Krise und dem Homeschooling nahm die endlose Debatte über das Für und Wider der allgemeinen Schulpflicht wieder an Fahrt auf, wobei es um die bekannten Positionen geht: Kritiker sagen, die Schulpflicht sei eine übergriffige Bevormundung, die Eltern Erziehungsunfähigkeit unterstelle, während Lehrer als Staatsdiener den heranwachsenden Untertanen nur Anpassungsfähigkeit beibringen sollen.

Befürworter verweisen gerne darauf, dass die Schulpflicht durch den Bildungsprozess die freie Selbstentfaltung aller potenziellen Bürger und Bürgerinnen in einer demokratischen Ordnung ermögliche. Wer hat Recht? Der Autor, Ökonom und Philosoph Philip Kovce plädiert in seinem Vortrag für die Abschaffung der Schulpflicht.

### **Philip Kovce:**

Als der UN-Sonderberichterstatter für das Menschenrecht auf Bildung am 21. März 2007 in Genf seinen Deutschlandbericht vorstellte, gab er der pisageschockten Dichter-und-Denker-Nation einige Hausaufgaben mit auf den Weg. Er bemängelte etwa die fehlende Chancengleichheit des deutschen Bildungssystems, die dazu führe, dass Bildung in kaum einem anderen westlichen Land derart von der elterlichen Situierung abhängen wie in der Bundesrepublik. Außerdem kritisierte er die übermäßige Selektion sowie die mangelnde Inklusion – alles Themen, die einen auch 15 Jahre später in aktuellen bildungspolitischen Debatten täglich wie das Murmeltier grüßen.

Jedoch mahnte der Vertreter der Vereinten Nationen auch etwas an, das von deutscher Seite sofort schroff zurückgewiesen wurde – und bis heute nicht der Rede wert scheint: nämlich die Abschaffung der Schulpflicht, wie sie in Deutschland als De-facto-Schulzwang existiert. Dieser Schulzwang sei mit internationalen Abkommen, etwa mit Artikel 13 des UN-Sozialpakts oder Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, nicht vereinbar, da diese Abkommen Haus- oder Fernunterricht ebenfalls zuließen und nicht dem Staat, sondern den Eltern ein vorrangiges Recht einräumten, über Bildungsbelange ihrer Kinder zu entscheiden.

Dass man sich 2007 in Deutschland nicht sagen lassen wollte, was einem in Sachen Schulpflicht von den Vereinten Nationen ins Stammbuch geschrieben wurde, verwundert wenig, hatte doch das Bundesverfassungsgericht 2006 in einem Kammerbeschluss keinen Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der gesetzlichen Schulpflicht aufkommen lassen – aller kindlichen und elterlichen Grundrechtseinschränkungen zum Trotz. Die allgemeine Schulpflicht diene, so die Karlsruher Richter, als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel dem legitimen Zweck, den staatlichen Erziehungsauftrag durchzusetzen. Dabei gehe es nicht nur um Wissensvermittlung und Persönlichkeitsbildung, sondern auch um die

Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger sowie die Verhinderung von Parallelgesellschaften.

Trotz dieses und anderer gleichlautender Karlsruher Beschlüsse bleibt festzuhalten, dass weder aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates noch aus dem Grundgesetz selber eine zwangsweise Schulpflicht hervorgeht, wie sie in den derzeitigen Landesverfassungen bzw. Landesschulgesetzen jeweils geregelt ist und von der herrschenden Meinung befürwortet wird. Dass sich diese Meinung beim Blick über den deutschen Tellerrand hinaus jedoch sehr schnell als Einzelmeinung, ja als Sonderweg entpuppt, offenbart nicht nur die Schulpflicht-Rüge der Vereinten Nationen, sondern auch der Umstand, dass sämtliche deutschen Nachbarländer genau jenen Haus- oder Fernunterricht zumindest ausnahmsweise erlauben, den die Bundesrepublik ausnahmslos verbietet.

Höchste Zeit also, die deutsche Schulpflicht-Selbstverständlichkeit einmal grundsätzlich zu hinterfragen. Denn ob die schulische Zwangsbeglückung wirklich hält, was sich unter anderem das Bundesverfassungsgericht von ihr verspricht, das darf nicht nur angesichts der äußerst selektiven, wenig inklusiven, geschweige denn chancengleichen deutschen Pflichtschulmisere bezweifelt werden. Es ist auch Schulpflicht-Skepsis geboten angesichts der Tatsache, dass Schätzungen des Deutschen Lehrerverbands zufolge rund 200.000 Schüler Tag für Tag blaumachen, während die Bildungsgewerkschaft GEW sogar von rund einer Million illegaler Nicht-Schulbankdrücker ausgeht – was bei rund zehn Millionen Schülern einer Schwänzerquote von zwei bis zehn Prozent entspricht, Tendenz steigend. Politisch wie pädagogisch äußerst fragwürdig ist nicht zuletzt die Art und Weise, wie Schulverweigerer bzw. deren Eltern den freiheitlichen Rechtsstaat kennenlernen müssen – nämlich als Bußgeldverhänger, Erzwingungshaftvollstrecker und Sorgerechzentzieher.

Doch bevor der deutsche Schulpflicht-Sonderweg, ja die Schulpflicht insgesamt einer kritischen Revision unterzogen und mit liberalen Alternativen konfrontiert wird, soll hier zunächst noch ein kleiner historischer Exkurs ihre Entstehung beleuchten.

Um es kurz zu machen: Weder die Antike noch das Mittelalter kannten eine Schulpflicht, die mit der unsrigen dieser Tage vergleichbar wäre. Die körperliche und geistige Ertüchtigung im antiken *gymnasion* war für heranwachsende griechische Bürger zwar selbstverständlich, aber nicht verpflichtend. Die schulische Muße freier Bürgersöhne – und später in Rom auch Bürgertöchter – gründete auf Freiwilligkeit. Auch der Besuch mittelalterlicher Dom- oder Klosterschulen war nicht obligatorisch, ebenso wenig das Aufsuchen berufsständischer Schulen, die mit der Zunahme des Fernhandels aufblühten.

Humanismus, Reformation und Aufklärung änderten an der Freiwilligkeit der Lehrer-Schüler-Beziehung nichts. Lesen, Schreiben und Rechnen wurden indessen immer populärer – und waren wirksame Mittel sowohl persönlicher Befreiung als auch politischer Unterdrückung und ökonomischer Ausbeutung. Dass nach ersten Vorläufern etwa 1717 in Preußen viele deutsche Länder im 19. Jahrhundert eine Schul- bzw. Unterrichtspflicht einführten, hatte laut Bildungshistoriker Franz-Michael Konrad vornehmlich drei Gründe:

Zitat: Erstens lag das staatliche Engagement in der Logik des spätabolutistischen Herrschaftsverständnisses, das eine im Monarchen sich zentrierende universale Befugnis zur Regelung des gesamten gesellschaftlichen und politischen Lebens postulierte. Hiervon konnte die Schule keine Ausnahme bilden. (...) Zu den Merkmalen dieser Herrschaft gehörte zweitens eine aktive, alle Lebensbereiche durchdringende Wirtschaftspolitik (...). (...) Ausgaben für Volksbildung (sollten) menschliche Arbeit produktiver machen und so die Volkswirtschaft beflügeln. Deshalb die sich überall verstärkenden Anstrengungen, nicht nur die Schulpflicht einzuführen, sondern sie dort, wo sie bereits bestand, nunmehr auch durchzusetzen. (...) Schließlich – ein dritter Grund für das staatliche Eingreifen – hatten bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts viele deutsche Länder im Zuge der territorialen Neugliederung nach dem Untergang des alten Reiches große Zugewinne an Land und Menschen zu verzeichnen. Diese neuen Territorien mussten integriert werden, und es galt, ein Zusammengehörigkeitsgefühl unter der Bevölkerung zu stiften. (Konrad 2012: 64-66)

Während die bundesrepublikanische Schulpflicht von heute mit den mehr oder weniger verbindlichen monarchischen Vorläufern nur indirekt verwandt ist, so geht sie sehr wohl direkt auf die Weimarer Reichsverfassung von 1919 bzw. das Reichsgrundschulgesetz von 1920 zurück. Diese normierten eine allgemeine Schulpflicht und untersagten – wenigstens für die vierjährige Grundschulzeit – ersatzweisen Hausunterricht. Das nationalsozialistische Reichsschulpflichtgesetz von 1938 bekräftigte diesen Ansatz und stellte ihn insofern scharf, als es in Paragraph 12 mit dem Titel „Schulzwang“ regelte, dass Schulverweigerer der Schule mithilfe der Polizei zugeführt werden. Paragraph 14 führte aus, dass die Verletzung der Schulpflicht mit Geld- oder Haftstrafe geahndet wird.

Das Reichsschulpflichtgesetz galt nach der Gründung der Bundesrepublik zunächst als Landesrecht fort und wurde erst allmählich durch Landesschulgesetze abgelöst. In diesen Landesgesetzen ist das totalitäre Verständnis von Schulpflicht als Schulzwang allerdings nicht revidiert, sondern insofern radikalisiert, als sie einerseits die polizeilichen Maßnahmen und drakonischen Strafen bei Zuwiderhandlung bekräftigen, andererseits den Schulzwang der Grundschulzeit auf die gesamte Schulzeit ausdehnen. Dass dieses braune Erbe der deutschen Schulpflicht vom Bundesverfassungsgericht mit Verweis auf vermeintliche Gemeinwohlinteressen reingewaschen wird, darf man zumindest verwunderlich finden.

Die Geschichte der Einführung der Schulpflicht fasst der Bildungshistoriker Heinz-Elmar Tenorth schließlich wie folgt zusammen:

Zitat: Die Einführung der Schulpflicht gehört zu den signifikantesten Ereignissen in der Bildungsgeschichte seit der Frühen Neuzeit. (...) (D)ie Durchsetzung von ‚Schulzwang‘ war historisch (allerdings) keineswegs unstrittig, sondern kontinuierlich kontrovers, als Eingriff in das Elternrecht, als Schmälerung der pädagogisch beanspruchten Rechte der Kirchen, als Eingriff in die pädagogische Freiheit von Sozialmilieus und, vor allem aktuell, als Zugriff auf die Rechte der Kinder selbst. (...) Retrospektiv gesehen (...), bedeutet die allmähliche Durchsetzung der Schulpflicht einen der langfristigen Prozesse der für moderne Gesellschaften typischen Form der Inklusion in je spezifische Sozialsysteme. Die Schulpflicht inkludiert insofern einen

jeden unausweichlich für eine bestimmte Phase seines Lebens in das Bildungssystem und unterwirft ihn in der Rolle des Lernenden der Macht der Institution, die von der pädagogischen Profession und der spezifischen Lern-Organisation der Schule exekutiert wird. Dem strengen Regiment entsprechend, das damit über die Individuen errichtet wird, ist das ein Prozess, der nicht konflikt- und widerspruchsfrei vollzogen werden konnte. (Tenorth 2019: 419f.)

Kommen wir nach diesem kleinen historischen Exkurs nun also zum Kern der Sache, zur kritischen Revision der konfliktreichen, widerspruchsvollen Schulpflicht. Ist sie hier und heute wirklich geeignet, erforderlich und angemessen, um die freie Entfaltung der kindlichen und jugendlichen Persönlichkeit innerhalb unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu befördern? Oder behindert sie gerade, was sie zu befördern vorgibt?

Um es klipp und klar zu sagen: Zweifelsohne kann ein Schulbesuch für Kinder und Jugendliche förderlich und die Schule insofern eine sinnvolle Bildungseinrichtung sein – in modernen Wissensgesellschaften mehr denn je. Doch die Zwänge, die von der gesetzlichen Schulpflicht ausgehen, sind in jeder Hinsicht kontraproduktiv – für Heranwachsende und deren Eltern ebenso wie für Schule und Gesellschaft.

Dass dem grundsätzlichen Sinn der Schule ein ebenso grundsätzlicher Unsinn der Schulpflicht entgegensteht, liegt vornehmlich an drei toxischen Schulpflicht-Nebenwirkungen, die den pädagogischen Alltag andauernd vergiften.

Erstens unterstellt die Schulpflicht Kindern und Jugendlichen Bildungsunwilligkeit. Anstatt von deren naturgemäßer Neugierde und Lernwilligkeit auszugehen, tut sie so, als ob die freie Entfaltung der heranwachsenden Persönlichkeit auf Zwangsmaßnahmen angewiesen sei, die der Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung zuwiderlaufen. Gewiss: Schule ist aus guten Gründen kein rechtsfreier, regelloser Raum. Aber: Wissensvermittlung und Persönlichkeitsbildung lassen sich nicht zwangsverordnen – und selbst da, wo statt Neugierde und Lernwilligkeit Desinteresse und Lernunwilligkeit vorherrschen, ist Zwang im Allgemeinen und Schulzwang im Besonderen ein schlechter Erziehungsratgeber. Die Schulpflicht hilft weder dem Musterschüler, dessen Motivation sie tragischerweise negiert, noch dem Schulverweigerer, dessen Demotivation sie fatalerweise zementiert.

Zweitens unterstellt die Schulpflicht Eltern Erziehungsunfähigkeit. Anstatt davon auszugehen, dass sie ihren Erziehungsauftrag aus freien Stücken erfüllen und auf eigene Faust den bestmöglichen Bildungsweg ihrer Sprösslinge anstreben, suggeriert die Schulpflicht, dass auf Eltern in Sachen Erziehung kein Verlass ist und der Schulbesuch des Nachwuchses ohne Schulpflicht-Nötigung buchstäblich verschlafen wird. Somit behandelt die Schulpflicht Eltern gerade nicht als jene verantwortlichen Staatsbürger, zu denen ihre Kinder im Klassenzimmer herangebildet werden sollen – und selbst da, wo erziehungsunfähige Eltern das Kindeswohl gefährden, ist nicht präventiver pädagogischer Freiheitsentzug die Lösung, sondern fürsorgliche Sozialarbeit sowie effektive Kinder- und Jugendschutzgesetze.

Drittens unterstellt die Schulpflicht der Schule Sinnlosigkeit. Anstatt davon auszugehen, dass Schulen als Orte der Weltentdeckung und Stätten der

Selbstentfaltung attraktiv sind, degradiert die Schulpflicht sie zu obligatorischen Besserungsanstalten mit wohl- oder übelwollenden Lehrern als Gefängniswärtern. Schüler werden in diesem schwarzpädagogischen Trauerspiel nicht als bildungshungrige, wissensdurstige Individuen angesprochen, sondern als faule Flegel abgestempelt, denen von Staats wegen Beine gemacht werden müssen. Als Hort freier Persönlichkeitsentfaltung gerät die Schule so nicht in den Blick; vielmehr erscheint sie als quasi-totale Institution einer letztlich antidemokratischen Alternativlosigkeit – denn so viele alternative Schulen es auch geben mag, die Schule als solche wird aufgrund des bildungsplanwirtschaftlich ausgeheckten Schulzwangs alternativlos.

Der Soziologe und Bildungsforscher Ulrich Oevermann fasst die bitteren Folgen der Zwangsbeschulung und die bedenklichen Gründe für deren Beibehaltung eindrücklich zusammen:

Zitat: Unter der Bedingung der gesetzlichen Schulpflicht wird die Schule ein Analogon zum Arbeitshaus, jedenfalls zu einer disziplinarischen, tendenziell mit einem Kasernenhofdrill vergleichbaren Anstalt. Das muss nicht äußerlich dramatische Formen annehmen. (...) Entscheidend ist, dass ein pädagogisches Arbeitsbündnis (...) auf diese Weise systematisch behindert wird. (...) Die gesetzliche Schulpflicht (...) macht den Schüler zum lernunwilligen Monstrum, das sich durch Tricks und Schliche dem Anforderungsdruck des pädagogischen Auftrags permanent zu entziehen trachtet. Sie kehrt damit den Grenzfall des gestörten oder zumindest schwierigen Schülers in den Normalfall um. Dadurch raubt sie dem eigentlichen Normalfall die für seine Entwicklung angemessene pädagogische Umgebung (...). Die Abschaffung der Schulpflicht stünde deshalb an und wäre überdies auch möglich, denn die historische Funktion, die sie erfüllte, ist entfallen. (...) Jedoch ist die Beseitigung der gesetzlichen Schulpflicht (...) unrealistischer denn je (...), weil (die aktuellen Bildungsdebatten) vom Grundgedanken der Selektion und nicht der Förderung geleitet sind und weil von der Pädagogik als Krisenbewältigung schon begrifflich nicht gesprochen werden kann, solange Schulbildung primär als staatliche Vorsorgeleistung zur Sicherung gesellschaftlicher Stabilität und eines zukünftigen Arbeitsmarktes thematisch ist und nicht als Gestaltung eines je individuellen krisenhaften Bildungsschicksals. (Oevermann 2003: 65-68)

Wohlgemerkt: Oevermann ist kein Schulkritiker, sondern ein Schulpflicht-Kritiker. Er geht davon aus, dass die Alphabetisierungsfunktion der Schulpflicht anfangs des bürgerlichen Zeitalters längst entfallen sei und sie inzwischen aus pädagogisch zweifelhaften Motiven aufrechterhalten werde. Mit ihrer gebotenen Abschaffung, so Oevermann, träten jene apokalyptischen Szenarien gerade nicht ein, deretwegen vielen schon die bloße Infragestellung der deutschen Superschulpflicht als Sakrileg gilt. Doch warum sollten die befürchteten Horden bildungsferner Schulflüchtlinge ausbleiben? Laut Oevermann aus dem einfachen Grund, weil sich der Sinn eines Schulbesuchs in unserer durch und durch wissensbasierten Gesellschaft so gut wie jedem erschließe.

Klingt das vielleicht nach blauäugigem Bildungsoptimismus? Mitnichten! Ausgerechnet die unfreiwilligen pandemischen Zusatzferien haben zwei Dinge ganz nüchtern in Erinnerung gerufen: Erstens, dass die allermeisten Eltern heilfroh sind, wenn ihre Kinder in die Schule gehen – schon allein deshalb, weil die Schule die

effizienteste Lösung des Betreuungsproblems darstellt; zweitens, dass Eltern, die sich um Haus- oder Fernunterricht kümmern, weit mehr mit den Bildungsbelangen ihrer Kinder zu tun haben als jene Mütter und Väter, die ihre pädagogische Verantwortung ein gutes Jahrzehnt lang fünf Tage die Woche an der Schultür abgeben.

Während die erste Einsicht dagegenspricht, dass die Klassenräume leer blieben, wenn die Schulpflicht wegfiel, spricht die zweite dafür, dass Alternativen zum Schulbesuch nicht überstürzt, sondern wohlüberlegt aufgesucht werden. Dafür sprechen auch empirische Daten über das sogenannte Homeschooling als wachsendes Nischenphänomen in westlichen Industrienationen. Sowohl die beiden klassischen Homeschooling-Typen, die Frommen und die Alternativen, als auch der auf dem Vormarsch befindliche pragmatische Typ zeichnen sich gerade nicht durch mangelndes Bildungsengagement oder fehlende Sozialkompetenz aus.

Der Verdacht, dass mit dem Wegfall der Schulpflicht ausgerechnet die vermeintlich Falschen ihre Kinder zuhause ließen, erweist sich vor diesem Hintergrund als krasses Vorurteil der vermeintlich Richtigen, die völlig selbstgerecht davon ausgehen, mit pädagogischer Freiheit besser umgehen zu können als andere. Und auch der Vorwurf angeblich problematischer Parallelvergesellschaftung verfängt nicht, denn außerschulische Bildung, die weder kindeswohlgefährdend noch verfassungsfeindlich ist, sollte in modernen Individualismus-Gesellschaften selbstverständlich anerkannt sein.

Dass die rigide deutsche Schulpflicht nichtsdestoweniger einen Wert an sich darzustellen scheint, liegt weniger an ihrer pädagogischen oder demokratischen Eignung als an einer politischen und ökonomischen Instrumentalisierung des Schulwesens, die nicht zuletzt der Bildungsrechtler Tobias Handschell scharf kritisiert:

Zitat: Die Erziehung dient von Verfassungs wegen weder dem Staat noch der Gesellschaft, sondern demjenigen, der erzogen wird. Gerade weil das Kind als noch unvollständig entwickelte Person in höchstem Maß von der Person des Erziehers abhängig ist, muss dieser seinen Blick auf das Kind richten und darf sich nicht an anderen Zwecken orientieren. (...) Wenn am Ende des Erziehungsprozesses ein junger Erwachsener steht, der seine Fähigkeiten und sein Wissen tatsächlich dazu einsetzt, um in freier Selbstbestimmung das Wohl von Staat und Gesellschaft zu mehren, ist die Erziehung gelungen. Dazu ist es aber nicht notwendig und auch nicht ratsam, dem jungen Menschen eine Erziehung zuteilwerden zu lassen, die sich einseitig an den jeweils aktuellen Bedürfnissen von Staat und Gesellschaft ausrichtet. (Handschell 2012: 203)

Genau das ist das Problem: Die Schulpflicht setzt kein würdiges Ich voraus, das sich bilden will, sondern ein nützliches Subjekt, das beschult werden soll. Sie sorgt dafür, dass die Schule nicht für die Kinder, sondern die Kinder für die Schule da sind. Sie öffnet der politischen und ökonomischen Zweckentfremdung der Schule Tür und Tor und verhindert pädagogische Initiative diesseits und jenseits des Klassenzimmers. Doch wie unrealistisch ihre Abschaffung trotz allem oder gerade deshalb hierzulande auch erscheinen mag, werfen wir zum Abschluss dennoch einen kurzen Blick auf liberale Alternativen zur deutschen Zwangslage.

Zunächst bietet sich die Pflichtverschiebung hin zu einer Unterrichts- oder Bildungspflicht an, wie sie in vielen anderen Ländern längst gang und gäbe ist. Das liefe auf mehr Freiheitsgrade hinaus und würde, wie von den Vereinten Nationen gefordert, Haus- oder Fernunterricht in Deutschland nicht länger kriminalisieren. Jedoch entspricht eine solche Pflichtverschiebung im Grunde genommen nur einer Problemverschiebung, denn es bleibt die grundsätzliche Frage, inwiefern der freien Persönlichkeitsentfaltung gesetzliche Bildungspflichten überhaupt zuträglich sind. Sollten wir eines Tages von derartiger pädagogischer Freiheitsberaubung tatsächlich Abstand nehmen, ist nicht zu vergessen, dass der Staat, der gemäß Bundesverfassungsrichterspruch das kindliche Recht auf schulische Bildung garantieren muss, natürlich weiterhin Bildungsermöglicher sein kann – sei es durch den Betrieb öffentlicher Schulen und Hochschulen oder die Gewähr von Bildungsgutscheinen bzw. einem Bildungsgrundeinkommen.

Wenn wir zu guter Letzt nochmal an reflexiver Flughöhe gewinnen, dann spiegelt sich in der Frage nach dem Für und Wider der Schulpflicht die Frage nach Wohl und Wehe der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, deren paradox erscheinende Existenzbedingung der einstige Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde im sogenannten Böckenförde-Diktum auf den Punkt bringt:

Zitat: Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat. (Böckenförde 2006: 112f.)

Böckenförde fragt nach den freiheitsregulierenden Kräften liberaler, säkularer Demokratien, auf die sie einerseits angewiesen sind, um bestehen zu können, die sie andererseits jedoch nicht erzwingen können, ohne sich selbst ad absurdum zu führen. Gerade weil die moralische Bindungskraft der Religion in liberalen, säkularen Staaten nicht mehr entscheidend ist und sein kann, setzt der katholische Sozialdemokrat Böckenförde seine Hoffnung nicht zuletzt auf die moralische Bindungskraft der Schule – ohne zu bemerken, dass die von ihm dafür gutgeheißene Schulpflicht dem Böckenförde-Diktum performativ widerspricht. Denn so sehr Schüler in der Schule bestenfalls den Wert der offenen Gesellschaft erfahren, so wenig trägt die Schulpflicht zu dieser Erfahrung bei – im Gegenteil: Sie verlangt einen Gehorsam, der die Schule zur moralischen Zwanganstalt herabwürdigt und Kinder und Eltern gerade nicht so behandelt, wie es dem großen Freiheitswagnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angemessen wäre.

Um Missverständnissen vorzubeugen: So unwahrscheinlich es ist, dass die Abschaffung der Schulpflicht in null Komma nichts eine Bildungskatastrophe auslöst, so unwahrscheinlich ist es, dass das Ende der Schulpflicht – hocus pocus fidibus – ein goldenes Schulzeitalter herbeizaubert. Die Abschaffung der Schulpflicht löst kein

einziges pädagogisches Problem, aber sie sorgt dafür, dass pädagogische Probleme als solche endlich voll und ganz ernstgenommen werden können. Die Abschaffung der Schulpflicht löst nicht mehr und nicht weniger als das fundamentale metapädagogische Problem der Zwangsbeschulung – ein Problem, das letztlich einer pädagogischen Umweltverschmutzung sowie einer demokratischen Selbstverleugnung gleichkommt.

Der Arzt Konrad Schily, der als Gründungspräsident der Universität Witten/Herdecke 20 Jahre lang der ersten deutschen Privatuniversität vorstand und später für die Freien Demokraten im Bundestag saß, hat die antidemokratischen Versuchungen der Unfreiheit hinsichtlich der Schulpflicht pointiert formuliert:

Zitat: Der Rechtsstaat muss sich auf die schutzwürdigen Grundrechte beziehen, etwa auf die Freiheit der Person, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Vertragsfreiheit. Die Schwäche des darüber hinaus alles regeln wollenden Staates ist, dass er im Grunde genommen niemals sachverständig für das eigentliche Problem ist. (...) Um Bildung und Gesundheit zu ermöglichen, bedarf es weder der Schul- noch der Impfpflicht. Womit ich nichts gegen Schulen oder Impfungen sagen will, sondern gegen die Entmündigung, die derartige Pflichten mit sich bringen. Der Gesetzgeber geht immer davon aus, dass er es ausschließlich mit Dummen zu tun hat, und dass deshalb lauter Vorschriften her müssen. Dabei übersieht er auf tragische Weise alles Individuelle, also alles Menschliche, und agiert nicht als freilassender Grundrechtsgarant, sondern als bevormundender Besserwisser. (Schily 2019: 4-6)

Der Streit über diese oder jene moralische oder gesetzliche Impfpflicht erhitzt seit einiger Zeit die Corona-Gemüter. Die gesetzliche Schulpflicht scheint dagegen kein großer Aufreger zu sein. Dabei gibt es gute Gründe, den Sinn und Zweck der Schulpflicht zu bezweifeln – gerade, wenn man vom Sinn und Zweck der Schule durchaus überzeugt ist.

\*\*\*\*\*

#### **Literatur:**

- Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In: Ders.: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Suhrkamp Verlag: Frankfurt am Main 2006, S. 92-114.
- Jörg Ennuschat: Völker-, europa- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Schulpflicht. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens. Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberufshilfe, Nr. 3/2007, S. 271-291.
- Tobias Handschell: Die Schulpflicht vor dem Grundgesetz. Geschichte der Schulpflicht und ihre verfassungsrechtliche Bewertung vor dem Hintergrund des sogenannten Homeschooling. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2012.
- Franz-Michael Konrad: Geschichte der Schule. Von der Antike bis zur Gegenwart. Verlag C. H. Beck: München 2012.
- Ulrich Oevermann: Brauchen wir heute noch eine gesetzliche Schulpflicht und welches wären die Vorzüge ihrer Abschaffung? In: Pädagogische Korrespondenz, Nr. 30/2003, S. 54-70.

- Ulrich Oevermann: Über den Stellenwert der gesetzlichen Schulpflicht. Antwort auf meine Kritiker. In: Pädagogische Korrespondenz, Nr. 32/2004, S. 74-84.
- Raimund Pousset: Schafft die Schulpflicht ab! Warum unser Schulsystem Bildung verhindert. Eichborn Verlag: Frankfurt am Main 2000.
- Heinrich Ricking, Tobias Hagen: Schulabsentismus und Schulabbruch. Grundlagen – Diagnostik – Prävention. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart 2016.
- Konrad Schily: Der staatlich bewirtschaftete Geist. Wege aus der Bildungskrise. Econ Verlag: Düsseldorf u.a. 1993.
- Konrad Schily: Gemeinsam sind wir frei. Konrad Schily im Gespräch mit Philip Kovce. In: a tempo. Das Lebensmagazin, Nr. 7/2019, S. 4-7.
- Thomas Spiegler: Home Education in Deutschland. Hintergründe – Praxis – Entwicklung. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden 2008.
- Heinz-Elmar Tenorth: Kurze Geschichte der allgemeinen Schulpflicht. In: Le monde diplomatique, Nr. 9/2008, S. 21.
- Heinz-Elmar Tenorth: Begründung der Schulpflicht. In: Johannes Drerup, Gottfried Schweiger (Hrsg.): Handbuch Philosophie der Kindheit. J. B. Metzler Verlag: Stuttgart 2019, S. 419-429.
- Julian von Lucius: Homeschooling. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung des Rechts der Eltern, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2017.